Frankfurter Zeitung
13./V. 1916

Die Reichsversicherungsordnung.

N Berlin, 12. Mai. (Priv.-Tel.) Der Reichstagsausschuß zur Beratung des Entwurfes eines Gesetzes betr. die Alters- und Waisenrente in der Invaliditätsversicherung trat heute zusammen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Herabsetzung des Mindestalters für die Arbeiteraltersrente vom 70. auf das 65. Jahr wurde einstimmig angenommen. Weiter soll nach der Vorlage der § 1292 der Reichsversicherungsordnung folgende Fassung erhalten: „Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrente drei Zehntel, bei Waisenrenten für eine Waise drei Zwanzigstel, für jede weitere Waise ein Zwanzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Rente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezogen oder bei Invalidität bezogen hätte."— Hierzu wurde auf Antrag des Zentrums beschlossen, daß der Anteil der Versicherungsanstalt bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel betragen soll.— Ein sozialdemokratischer Antrag wollte den § 1292 noch wesentlich erweitern. Ebenso lagen auch andere Anträge vor, die Begrenzung der Rentenbezüge der Witwen und der Waisen dahin, daß sie zusammen nicht mehr als die Rente des Familienerhalters betragen dürfen, zu beseitigen. Von der Regierung und einzelnen Parteien wurden prinzipielle Bedenken dagegen erhoben, daß eine Bestimmung, die in allen Pensionsgesetzen festgehalten werden könne, hier an dieser Stelle geändert werden solle. Die Abstimmung über diese Anträge wurde ausgesetzt.